

**RS OGH 1996/9/12 10ObS2336/96v,  
10ObS171/99s, 10ObS50/18b,  
10ObS7/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1996

## Norm

ASVG §293 Abs1 lit a/aa

BSVG §141 Abs1 lit a/aa

GSVG §150 Abs1 lit a/aa

## Rechtssatz

Voraussetzung für den Anspruch auf den höheren Richtsatz ist ein gemeinsamer Haushalt der Ehegatten; es ist daher auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Leben die Ehegatten nicht zusammen, so kommt es auf die Gründe nicht an. Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, Fälle, in denen der gemeinsame Haushalt ohne Verschulden und ohne freiwilligen Entschluß der Ehegatten aufgegeben wurde, anders zu behandeln, als solche, in denen das Zusammenleben auf Grund des Entschlusses eines Partners oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wurde. Die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Richtsatzes liegen nur dann vor, wenn zwischen den Ehegatten tatsächlich ein gemeinsamer Haushalt besteht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2336/96v  
Entscheidungstext OGH 12.09.1996 10 ObS 2336/96v
- 10 ObS 171/99s  
Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 171/99s
- 10 ObS 50/18b  
Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 ObS 50/18b  
Auch; Beisatz: Unter einem gemeinsamen Haushalt ist das Zusammenleben der betreffenden Ehegatten (eingetragenen Partner) in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Abzustellen ist dafür auf die tatsächlichen Verhältnisse. (T1)
- 10 ObS 7/19f  
Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 ObS 7/19f  
Auch; Beisatz: Auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Ehegatten des Ausgleichszulagenwerbers kommt es nicht an (so bereits zu 10 ObS 50/18b). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106543

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)